

Ein zürcherisches Organisationsgesetz über die Jugendhilfe

Autor(en): **Mauer, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **29 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gelungene Werk Ausdruck. «Das Haus ist bereit, mögen Verständnis und Gefühl darin wohnen», erklärte der Fürsorgedirektor, Regierungspräsident Huber. Dank wurde auch dem Hauselternpaar, *Herrn und Frau Bühler*, gezollt, die in treuer Pflichterfüllung seit 1942 an ihrem Posten stehen. Auch wir freuen uns mit den Berner Freunden und wünschen Heimeltern und Kindern im neuen Haus ein frohes Beisammensein. -ch.

Kalenderblatt

Denkst du an ein Jahr,
säe ein Samenkorn,
Denkst du an ein Jahrzehnt,
pflanze einen Baum,
Denkst du an ein Jahrhundert,
erziehe einen Menschen.

Chinesisches Sprichwort

Ein zürcherisches Organisationsgesetz über die Jugendhilfe

Von Adolf Mauer, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes Zürich

Im Herbst 1918, also mitten in den sozialen Erschütterungen Europas und damit auch der Schweiz, und wohl auch als eine ihrer Folgen, beschloss der Kantonsrat die Schaffung eines kantonalen Jugendamtes als «Zentralstelle für die Einrichtungen und Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters, die in Unterstützung der Familie und der Schule dem Wohle der Jugend dienen». Schon wenige Monate später genehmigte der Kantonsrat die bis Ende 1957 noch gültige Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich.

Mit bemerkenswerter staatspolitischer Weitsicht und Weisheit wurde eine *dezentralisierte Organisation* eingerichtet, die sich gut bewährt hat. Sinn und Aufgabe der Jugendhilfe verlangen ein ortsverbundenes und dem Einzelfall angepasstes Arbeiten. Deshalb bestehen seither in jedem der 11 zürcherischen Bezirke Jugendkommissionen, denen mit der Zeit kleinere und grössere Jugendsekretariate beigegeben worden sind. Diese Bezirksjugendsekretariate sind nach Massgabe der Bedürfnisse und der vorhandenen Mittel zu leistungsfähigen Jugendfürsorgestellen geworden. Die Bezirksjugendsekretäre wirken oft in Personalunion als Amtsvormünder, Berufsberater oder Jugendanwälte ihrer Bezirke. Sie sind tatkräftig unterstützt und ergänzt von gut ausgebildeten und einsatzbereiten Sozialarbeiterinnen. Die meisten Jugendsekretariate auf der Landschaft sind auch zugleich Bezirksstellen der Stiftung Pro Juventute und der Schweizerischen Winter- und Familienhilfe. So sind diese Jugendsekretariate in den Bezirken heute allgemein anerkannte und für die Jugendhilfe unentbehrliche Zentralstellen.

Es fehlt ihnen nicht an Arbeit; sie sind im Gegenteil, vor allem durch allzu viele Amtsvormundschaftsfälle, *überbeansprucht*, so dass leider die ebenso dringenden prophylaktischen Jugend- und Familienschutzaufgaben hintangestellt werden müssen. Die als Folge der Bevölkerungszunahme notwendige Personalvermehrung konnte nur ungenügend, teilweise gar nicht vorgenommen werden, weil die Kostendeckung nicht geregelt war. Trotzdem trug der Kanton bisher an gesetzlichen Verpflichtungen 70 Prozent des Verwaltungsaufwandes dieser Bezirksjugendsekretariate; der Rest wurde zur Hauptsache von den beteiligten Gemeinden beige-steuert, die im weiten Masse von diesen Zentralstellen profitieren. Das auf diesem Gebiete herrschende unklare Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden führte oft zu unproduktivem Verwaltungsaufwand und

anderen Unzukömmlichkeiten; natürlich nicht zum Vorteil der eigentlichen Fürsorgearbeit. Diese beiden Gründe, die Ueberlastung der Sekretariate durch zum Teil jugendfremde Aufgaben (Vormundschaften über Erwachsene) einerseits und die ungelöste finanzielle Deckungsfrage andererseits, machten eine Ueberprüfung der Organisationsform und die Ausarbeitung eines Gesetzes nötig.

Am 24. November 1957 haben die Zürcher Stimmbürger mit grosser Mehrheit einem Gesetz über die Organisation der Jugendhilfe zugestimmt. In diesem Gesetz sind keine individuellen Jugendschutzbestimmungen enthalten; es ist also kein Jugendwohlfahrtsgesetz, wie es beispielsweise Oesterreich und Deutschland besitzen. Aus verschiedenen Gründen wurde auf die reizvolle und an und für sich zweckmässige Ausarbeitung eines umfassenden zürcherischen Jugendwohlfahrtsgesetzes verzichtet. Der durch den Souverän angenommene Erlass ist ein *vorbildlich knappes Rahmengesetz*, das natürlich noch einer Verordnung mit Ausführungsbestimmungen bedarf.

Die vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Direktion, die Jugendkommissionen und die Jugendsekretariate sind die Organe, welche die Aufgabe des Kantons auf dem Gebiete der Jugendhilfe durchführen. Den organisatorischen Mittelpunkt bildet die zuständige Direktion, bzw. das ihr beigegebene *Jugendamt*. Von hier gehen allgemeine Richtlinien und neue Anregungen aus für die Arbeit in der Jugendfür- und vorsorge. Das Jugendamt behält auch die Funktionen der Staatsanwaltschaft im Kinder- und Jugendstrafrecht, die Aufsicht über alle Heime und Anstalten wie auch jene über die Bezirksjugendsekretariate.

Die eigentliche Fürsorge, die Hilfe im Einzelfall, die Betreuung der einzelnen Menschen, erfolgt aber durch die Mitarbeiter der *Bezirksstellen*. Von dort aus können beispielsweise überlastete Mütter zur Erholung und kranke Kinder zur Kur geschickt werden. Dort finden unter anderem alleinstehende Mütter und berufswahlunentschlossene Burschen und Mädchen Rat und tatkräftige Hilfe. Es wird also die bewährte Dezentralisation der zürcherischen Jugendhilfe beibehalten. Sie wird durch das neue Gesetz eher noch gefördert. Nun besteht die Möglichkeit, dass sich ausserhalb des Gemeindeverbandes eines politischen Bezirkes einzelne Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschliessen und im Einverständnis mit dem Regierungs-

rat ein spezielles Regionalsekretariat führen können, das namhafte Staatsbeiträge erhält. Grössere Gemeinden können, wie beispielsweise die Stadt Zürich, mit regierungsrätlicher Bewilligung und Staatsbeiträgen die Aufgaben der Jugendhilfe selbst durchführen, sofern sie für qualitative Arbeit Gewähr bieten.

Es entspricht ungefähr der bisherigen *Lastenverteilung*, wenn der Staat inskünftig im Kantonsdurchschnitt 70 Prozent und die an den Bezirksjugendsekretariaten beteiligten Gemeinden 30 Prozent der Verwaltungskosten tragen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Steuerkraft der Bezirke sollen jedoch die *Staatsbeiträge* an die einzelnen Bezirksjugendsekretariate nach den Steuerverhältnissen der an diesen beteiligten Gemeinden *abgestuft* werden.

Der materiell wichtigste Teil des neuen Gesetzes ist wohl aber die Beschränkung der den Jugendsekretariaten angeschlossenen Bezirksamtsvormundschaften auf die Fälle von *Minderjährigen*. Dadurch dürfen diese Sekretariate endlich zu eigentlichen Jugendsekretariaten werden. Nun dürfen und sollen diese Sekretariate ihre ganze Zeit und Kraft der Jugend ihres Bezirkes widmen. Dass sie dabei allein und unter Führung der kantonalen Zentralstelle weiterhin Kontakt mit allen öffentlichen und privaten Stellen der Jugendhilfe suchen und pflegen, entspricht langjähriger Praxis und liegt im Interesse der zu betreuenden Jugend und ihrer Familien.

Die Leserschaft wird mit Interesse vernehmen, dass auf Verlangen des Kantonsrates die Vorarbeiten zu einem *Gesetz über Heime für Minderjährige und Pflegeorte* aufgenommen worden sind. Diese Gesetze werden eine Ergänzung sein zum neuen Organisationsgesetz über die Jugendhilfe.

125 Jahre Zürcher Lehrerbildung

Ausstellung im Pestalozzianum Zürich

Die kantonale Lehrerbildungsanstalt in Zürich feiert. Es ist kein grosses, rauschendes Fest, keine Festschriften liegen in den Buchhandlungen auf: vielmehr ist der Weg, der als Jubiläum beschriftet wurde, in seiner Art einmalig. Es ist wohl der erstmalige Versuch einer Mittelschule, Wesen und Ziel einer Lehrerbildungsanstalt in Wort und Bild darzustellen. Was dabei herausgekommen ist, ist sicher nicht typisch zürcherisch, in gleicher Weise könnten auch andere Mittelschulen in unserem Land über ihre Arbeit berichten. Aber dass dieser Versuch einmal gewagt wurde und, wie wir glauben, auch bestens gelungen ist, sei hier schon vorweg genommen und ist sehr verdienstvoll.

Die Initianten haben sich bei ihrem Vorhaben von drei Ueberlegungen leiten lassen: Man dachte an die vielen *Ehemaligen*, die im Lande und jenseits unserer Grenzen wirken. Was ist aus ihnen allen geworden? Wie wirken sie heute im Volk draussen? Und man hat weiter einen Beitrag zum *Lehrermangel* leisten wollen. Die Situation ist ja heute gefährlich geworden. Unsere Volksschule muss Schaden leiden, wenn es nicht gelingt, die junge Generation für den Lehrerberuf zu begeistern. Dabei muss man sich immer

Hierüber wird diskutiert:



Blümlein im Wunschgarten

Wenn jeder Wunsch, der beim Beginn eines neuen Jahres im Stillen keimt, eine Blume wäre, dann würde der froststarre Januar ein Frühlingsmonat sein. Wir blicken in ein neues Jahr und werden besinnlich. Was hält es uns bereit?

Denken wir einmal nicht nur an uns selber, sondern an die Gemeinschaft. Unter ihr versteht man längst nicht mehr bloss jene der Gemeinde, des Kantons oder des Landes. Die Welt schrumpft in erschreckendem Masse zusammen, und wir fühlen von Jahr zu Jahr mehr, wie sehr wir mit den anderen drei Milliarden Menschen eine Schicksalsgemeinschaft bilden, verbunden auf Gedeih und Verderb. Da hegen wir wohl alle besonders den einen Wunsch: es möge Frieden bleiben. Wenn er erfüllt wird, dann kann uns — im grossen gesehen — nicht viel passieren. Das wäre die schönste Gabe, die uns das Jahr 1958 bescheren könnte. Da aber diesem Wunsch ein kleiner egoistischer Beigeschmack anhaftet (uns geht's ja im Frieden so gut), fügen wir auch gleich den zweiten an, dessen Erfüllung wir allen Völkern gönnen möchten: menschenwürdige Freiheit. Zu viele Mitbrüder und Mitschwester müssen noch in Knechtschaft schmachten, zu viele sterben einen grausamen Tod für ihre Gesinnung, die besser als jene ihrer Henker ist.

Sozusagen im Schatten dieser grossen Anliegen, deren Förderung wir vom neuen Jahre erwarten, blüht noch so manches Wunschblümlein, das aus dem Garten unserer Heimat spriest. Alle hoffen wir, dass uns die Vollbeschäftigung erhalten bleibe, denn sie ist der beste politische Stabilisator, den es geben kann. Wir wünschen uns ferner, dass die Preis-Lohn-Schraube sich nicht weiter drehe, und dass das Jahr dem Bund endlich eine feste Finanzordnung bringe. Auf dem Wunschzettel steht auch ein vernünftiger, unserem Lande angepasster Plan für die Landesverteidigung, und jedermann, ob Fussgänger, Velo- oder Autofahrer, hofft zum mindesten auf erste Spatenstiche zum Autobahnbau und damit zugleich auf den Rückgang jener Ziffern, die vom Morden auf den Strassen erzählen. Schliesslich wünschen wir uns, dass der Bundesrat mehr als bisher auch eine europäische Solidaritätspolitik betreibe, die dem im Volk so wachen Helferwillen entspreche. Ferner wünschen wir... Aber das weitere ist so individuell, dass ich die Vervollständigung der Liste Ihnen selber überlassen möchte!

Viktor